blickpunkte

KZVK Newsletter 1/17 vom 3.8.2017
Redaktion: blickpunkte@kzvk-dortmund.de | 0231 9578-511

Urteile zum Sanierungsgeld

KZVK gestaltet die Finanzierung der Altzusagen aus den Jahren vor 2002 neu
Wie andere Zusatzversorgungskassen erhebt die KZVK ein Sanierungsgeld zur Finanzierung der Altzusagen. Einige Einrichtungen haben dagegen erfolgreich geklagt; nach intensiver Analyse akzeptiert die Kasse die Gerichtsentscheidungen. Damit ist das Kapitel Sanierungsgeld geschlossen. Die KZVK wird nun zum einen die Rückabwicklung vorbereiten. Zum anderen muss die Kasse ein neues Finanzierungsinstrument schaffen, denn mit der Rückabwicklung wird die Frage der Finanzierung von Altzusagen noch drängender. Lesen Sie mehr...

Rentenferne Startgutschriften

Tarifpartner einigen sich auf Eckpunkte einer Neuregelung
Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich im Juni 2017 auf die Eckpunkte für eine Neuregelung zur Berechnung der rentenfernen Startgutschriften verständigt. Die Neuregelung war erforderlich, da der Bundesgerichtshof (BGH) die bisherige Regelung für unwirksam erklärt hat. Lesen Sie mehr…

KZVK-Tagungen und Seminare

Termine stehen fest
Die Termine für die KZVK-Tagungen im Herbst 2017 und die Basisseminare im Januar 2018 stehen fest. Wir laden Sie ein - besuchen Sie unsere Veranstaltungen! Aus erster Hand erfahren Sie Aktuelles rund um die kirchliche Zusatzversorgung. Lesen Sie mehr…

Urteile zum Sanierungsgeld

KZVK gestaltet die Finanzierung der Altzusagen aus den Jahren vor 2002 neu

Die KZVK Rheinland-Westfalen erhebt seit 2009 ein Sanierungsgeld zur Finanzierung der Versorgungsversprechen, welche die Beteiligten ihren Beschäftigten vor 2002 gegeben haben (Altzusagen). Einige Einrichtungen haben dagegen geklagt, nach aktueller Rechtslage erfolgreich. Vorstand und Verwaltungsrat der Kasse haben die Urteilsgründe geprüft und entschieden, auf weitere Rechtsmittel zu verzichten und alle laufenden Verfahren zu beenden. Somit erhebt die Kasse keine weiteren Sanierungsgelder und bereitet im nächsten Schritt die Rückabwicklung vor.

Mit der Rückabwicklung wird die Frage der Finanzierung der Altzusagen noch drängender. Deswegen plant die Kasse ab 2019 ein neues Finanzierungsinstrument, den Stärkungsbeitrag - damit wird dann die Finanzierungslücke geschlossen. **Zum Stand der Dinge:**

Sanierungsgelder werden nicht weiter erhoben

Die Beteiligten müssen die Sanierungsgeldzahlung für das bereits in Rechnung gestellte Abrechnungsjahr 2015 nicht weiter leisten. Für das Jahr 2016 und folgende wird das Sanierungsgeld nicht mehr erhoben.

Ist die Finanzierung der Versorgungsversprechen noch sichergestellt?

Die Rückabwicklung vergrößert die Finanzierungslücke, die bei den Altzusagen (aus der Gesamtversorgung, Abrechnungsverband S) besteht. Ohne eine neue Finanzierungsmaßnahme

wäre das Kapital in ca. 15 Jahren aufgebraucht. Rentenansprüche bestehen aber weit über diesen Zeitraum hinaus.

Die laufende Pflichtversicherung, für welche die Beteiligten derzeit 4,8 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte an die Kasse abführen, ist nicht betroffen. Diese entwickelt sich planmäßig weiter. In diesem Zusammenhang sei jedoch daran erinnert, dass der Beitrag in der Pflichtversicherung aufgrund der niedrigen Verzinsung am Kapitalmarkt ab 1.1.2018 auf 5,6 % steigt.

Stärkungsbeitrag wird ab 2019 erhoben

Die Finanzlage im Abrechnungsverband S zwingt zu Finanzierungsmaßnahmen. Ein neues Finanzierungsinstrument, der Stärkungsbeitrag, ist in Vorbereitung. Über die konkrete Ausgestaltung informieren wir rechtzeitig. Mit Sicherheit lässt sich aber schon heute aussagen, dass die neue Finanzierungsmaßnahme ab 2019 greifen wird.

Wir bitten unsere Beteiligten, die neue Finanzierungsmaßnahme bereits heute in ihrer Planung zu berücksichtigen. Im Moment arbeiten wir intensiv an der Ausgestaltung und informieren rechtzeitig über die verbindliche Höhe des Stärkungsbeitrags sowie über die konkrete Umsetzung der Rückabwicklung. Wir bitten um Verständnis, dass dies einige Monate in Anspruch nehmen kann. Zur Höhe der zukünftigen finanziellen Belastung für die einzelne Einrichtung können wir heute noch keine verbindliche Aussage machen. Für die Planung kann aber davon ausgegangen werden, dass der Stärkungsbeitrag mindestens die Höhe des Sanierungsgeldes haben wird. Für eine etwas vorsichtigere Planung empfehlen wir einen Aufschlag von 20 % zu berücksichtigen.

Wir bemühen uns um einen laufenden Informationsfluss.

Mögliche Rückabwicklung bereits gezahlte Sanierungsgelder

Wir haben bereits informiert, dass der Verwaltungsrat die Gleichbehandlung aller Beteiligten beschlossen hat. Zu dieser Erklärung steht die Kasse unverändert. Damit die Kasse die Rückabwicklung des Sanierungsgeldes umsetzen kann, muss der Verwaltungsrat diese in einer der nächsten Sitzungen durch einen konkreten Beschluss freigeben. Wir bitten um Verständnis, dass die Rückabwicklung komplex ist und einige Monate Vorbereitungszeit beansprucht. Wir widmen uns dieser Aufgabe mit großem Engagement, haben dabei die Interessen der Beteiligten im Blick und bemühen uns um ein Höchstmaß an Transparenz.

Nach heutiger Planung bedeutet die Rückabwicklung des Sanierungsgeldes, dass die Einrichtungen die bisher gezahlten Sanierungsgelder ab Frühjahr 2018 überwiesen bekommen.

Die Kasse arbeitet derzeit an einem Angebot für Arbeitgeber, die als Sanierungsgeld eingezahlten Mittel bei der Kasse zu belassen. Der Verbleib der Mittel im Kassenvermögen bietet deutliche Vorteile, von denen die Beteiligten profitieren können. Die Planungen hierzu werden nicht vor September 2017 abgeschlossen sein. Wir werden so bald wie möglich über alle Einzelheiten dieser Möglichkeiten informieren.

Folgen der Rückabwicklung für Ihre Einrichtung

Infolge der Rückabwicklung des Sanierungsgeldes ist geplant, ab 2019 einen Stärkungsbeitrag zu erheben. Für die Beteiligten der Kasse bedeutet dies voraussichtlich eine wiederkehrende, jährliche Belastung in mindestens der Höhe des Sanierungsgeldes. Bei langfristiger Betrachtung ergibt sich daraus also kein Vorteil; bei kurzfristiger Betrachtung mag die Bewertung von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich ausfallen.

Aus verschiedenen Gesprächen ist der Kasse bekannt, dass eine Rückzahlung des Sanierungsgeldes bei vielen Beteiligten Fragen aufwirft und Maßnahmen erforderlich macht. Hierzu geben wir den Geschäftsleitungen unserer Arbeitgeber ein Schreiben der Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an die Hand, welches mögliche Probleme und Lösungsansätze aufzeigt.

Wir empfehlen den Verantwortlichen, sich frühzeitig mit der Thematik vertraut zu machen und sich ggf. entsprechend beraten zu lassen.

Manches Problem ist lösbar, wenn die als Sanierungsgeld eingezahlten Mittel bei der Kasse verbleiben und somit zukünftige Lasten dauerhaft mindern. Wie bereits gesagt arbeitet die Kasse derzeit an einem entsprechenden Angebot.

Im Internet haben wir eine Sonderseite zu diesem Themenkomplex eingerichtet. Hier finden Sie u. a. auch tiefergehende Hintergrundinformationen zum Sanierungsgeld. Für ein Gespräch stehen wir Ihnen auch unter der Telefonnummer 0231 9578 297 zur Verfügung.

Rentenferne Startgutschriften

Tarifpartner einigen sich auf Eckpunkte einer Neuregelung

Wissen Sie noch, was sich hinter dem Begriff Startgutschriften verbirgt? Einige Kolleginnen und Kollegen werden sich erinnern: Im Jahr 2002 wurde die Zusatzversorgung im kirchlichen und öffentlichen Dienst reformiert – das Gesamtversorgungssystem wurde auf das Punktemodell umgestellt. Daher mussten die bis zum 31.12.2001 erdienten Anwartschaften in das neue System überführt werden – die Besitzstände der Versicherten wurden ermittelt und als Startgutschriften ausgewiesen. Die Art und Weise der Berechnung der sog. rentenfernen Startgutschriften wurde mittlerweile zwei Mal vom Bundesgerichtshof verworfen.

Im Jahr 2007 hatte der BGH in seinem ersten Grundsatzurteil zu den Startgutschriften die Berechnung nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz beanstandet. Dieses Urteilt zielte auf die Startgutschriften für rentenferne Versicherte ab. Eine solche rentenferne Startgutschrift erhielt, wer am 1. Januar 2002 pflichtversichert war und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Nach diesem Urteil hatten sich die Tarifvertragsparteien im Mai 2011 auf eine Neuregelung verständigt. Doch auch diese Neuregelung hatte vor dem BGH keinen Bestand (Urteil vom 9. März 2016 – IV ZR 9/15).

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben nach der Entscheidung des BGH wieder Verhandlungen in der nun altbekannten Sache aufgenommen. Nach mehreren Verhandlungsrunden haben sie sich am 8. Juni 2017 auf die Eckpunkte einer Neuregelung verständigen können.

Was ändert sich?

Nach der alten Regelung erhielten rentenferne Versicherte für jedes Jahr in der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung einen Anteil von 2,25 Prozent der für sie ermittelten höchstmöglichen Voll-Leistung. Nach der Neuregelung soll dieser Faktor in Abhängigkeit vom Beginn der Pflichtversicherung verändert werden. Zur Berechnung des neuen Faktors wird zunächst die Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats ermittelt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Anschließend werden 100 Prozent durch diese Zeit in Jahren geteilt (100 Prozent / Zeit in Jahren). So erhält man den neuen Faktor als Prozentwert, der zur Ermittlung der anteiligen Voll-Leistung maßgebend ist. War ein Versicherter beispielsweise 23 Jahre alt, als er erstmals im öffentlichen Dienst beschäftigt wurde, erhält er für jedes Versicherungsjahr 2,38 Prozent seiner Voll-Leistung. Der Faktor beträgt mindestens 2,25 und höchstens 2,5 Prozent pro Pflichtversicherungsjahr.

(https://www.vbl.de/)

Wie geht es für die Versicherten der KZVK weiter?

Die Tarifeinigung steht zunächst noch unter dem Vorbehalt, dass die Gremien der Tarifvertragsparteien dem Ergebnis zustimmen. Die Tarifvertragsparteien werden die Einzelheiten zur Neuberechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte in einem Änderungstarifvertrag zum ATV und ATV-K umsetzen. Dies warten wir genauso ab, wie die Übernahme dieser Regelungen in die Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA). Sodann passen wir die Kassensatzung an und starten mit den Überprüfungen der Startgutschriften unserer Versicherten. Wir werden Sie weiter informieren. Die Versicherten, die eine Erhöhung ihrer Startgutschriften erfahren, informieren wir ebenfalls – eine Antragstellung oder ein sonstiges Tätigwerden unserer Versicherten ist nicht erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir heute noch keine weiteren Details mitteilen können.

KZVK-Tagungen und Seminare

KZVK-Tagungen im Herbst 2017

Herzlich laden wir Sie zu unseren jährlichen KZVK-Tagungen nach Dortmund und in die Regionen ein.

17., 18. und 19.10. in Dortmund

16.11. in Schweich bei Trier

23.11. in Magdeburg

29.11. in Erfurt

Die Tagungen beginnen jeweils um 10.00 und enden gegen 14.00 Uhr.

Wir informieren wieder über aktuelle Entwicklungen zu den Themen Zusatzversorgung und Rente. Die Tagesordnung sieht folgende Punkte vor:

- Urteile zum Sanierungsgeld der KZVK – Wie geht es weiter?
- Aktuelles aus dem Versicherungsrecht / Änderungen der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zur Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer
- Die Abteilung Rente: Neuberechnung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge
- Betriebsrenten-Stärkungsgesetz – Wichtige Neuerungen für die betriebliche Altersvorsorge

Sie können sich hier online anmelden.

Termine Basisseminare im Januar 2018

16., 17. und 18.1. Basis I

23., 24. und 25.1. Basis II

Unsere Basisseminare richten sich insbesondere an Neueinsteiger in den Personalabteilungen der uns angeschlossenen Einrichtungen. In zwei aufeinander aufbauenden Modulen erhalten die Teilnehmer die grundlegenden Informationen über die Kasse und die wichtigsten Dinge für die tägliche Arbeit mit der Zusatzversorgung. Die Basisseminare finden traditionell im Verwaltungsgebäude der KZVK in Dortmund statt. Die Einladungen zu den Basisseminaren versenden wir im Herbst 2017 (erst dann ist eine Anmeldung möglich); bitte merken Sie sich aber schon heute die Termine vor.

Egal ob Basisseminar oder KZVK-Tagung – wir hoffen wieder auf eine zahlreiche Beteiligung und freuen uns auf Sie. Selbstverständlich bieten wir alle Veranstaltungen für Sie wieder kostenfrei an.